

Niederschrift RAT/015/2022

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt
Rheine
am 06.12.2022

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Mitglieder des Rates:

Frau Marlen Achterkamp	CDU	Ratsmitglied
Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Til Beckers	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	Anwesend bis TOP 25 / 18:25 Uhr
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Volker Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Alexander Burmeister	CDU	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Melanie Ehrhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Frau Silke Friedrich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Frau Janine Heile-Limberg	FDP	Ratsmitglied
Herr Udo Hewing	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied

Herr Marius Himmler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Nina Homann-Eckhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Dr. Gertrud Hovestadt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Jens Krage	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Claudia Kuhnert	BfR	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	UWG	Ratsmitglied
Herr Ulrich Moritzer	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr André Schaper	SPD	Ratsmitglied
Herr Markus Tappe	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	BfR	Ratsmitglied
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied
Herr Prof. Dr. Thorben Winter	CDU	Ratsmitglied
Herr Holger Wortmann	CDU	Ratsmitglied

Gäste:

Frau Dorothee Heckhuis	Geschäftsführerin Stadtwerke Rheine
Herr Ingo Niehaus	Geschäftsführer EWG Rheine

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter
Frau Milena Schauer	Beigeordnete
Herr Jürgen Grimberg	Leiter Fachbereich 7
Herr Jürgen Wullkotte	Leiter Fachbereich 4
Frau Heike van der Giet	Schriftführerin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr Christian Jansen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Heinz-Jürgen Jansen	DIE LINKE	Ratsmitglied
Frau Yvonne Köhler	SPD	Ratsmitglied
Herr Tobias Rennemeier	CDU	Ratsmitglied
Frau Elke Rochus-Bolte	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine.

Die Einladung wurde form- und fristgerecht erstellt.

Er schlägt vor die Tagesordnungspunkte 5 und 11 abzusetzen und in der nächsten Sitzung zu beraten. Diesem Vorschlag wird zugestimmt.

Er weist auf den heute allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Sozialbericht mit dem Schwerpunkt Wohnen hin.

Öffentlicher Teil:

Überreichung einer Auszeichnung Stadtradeln an die Ratsmitglieder

Herr Nagelschmidt überreicht, als ehrenamtlicher Fahrradbeauftragter der Stadt Rheine, an den Rat den 1. Preis für das aktivste Kommunalparlament beim Stadtradeln 2022 stellvertretend für die Ratsmitglieder an den Bürgermeister Dr. Lüttmann und hofft auf eine ebenso gute Teilnahme im kommenden Jahr.

1. Niederschrift Nr. 14 über die öffentliche Sitzung am 27.09.2022

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

2. Informationen der Verwaltung

Es liegen keine Informationen vor.

3. Einwohnerfragestunde

Bürgerin 1 fragt nach Vorlage 512/22 warum bei den Folgekosten für die angeschafften Luftfilter in den Schulen jetzt eine Einsparung vorgenommen werden soll. Darüber hinaus erkundigt

sich Bürgerin 1 nach der Zusammensetzung der im Haushaltsplan stehenden 180.000 Euro und wann welcher Betrag für den Austausch der Luftfilter fällig ist. Zusätzlich möchte sie wissen wie hoch mögliche Einlagerungskosten sind.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass dieses Thema von der Politik im Rahmen der Haushaltsplanberatungen aufgenommen worden sei. Die 180.000 Euro würden sich auf den Austausch aller Filter beziehen, die Geräte seien jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft worden, so dass nicht bei allen Geräten ein Austausch notwendig sei. Darüber hinaus sei auch eine längere Nutzung der Filter möglich. Zudem sei die Wirksamkeit der Luftfilter bis heute nicht nachgewiesen worden. Zur Einlagerung hätten bisher noch keine Überlegungen stattgefunden.

Herr Gausmann ergänzt zu den Laufzeiten der Filter, dass die ersten Geräte im Mai und die letzten im November angeschafft worden seien. Diese Geräte hätten eine Betriebsdauer von 800 bis 1000 Stunden. Er gehe davon aus, dass alle Luftfilter bis Ende März / Anfang April weiter im Betrieb sind ohne, dass ein Austausch der Filter notwendig sei.

Bürger 2 spricht ebenfalls zum Thema Luftfilter und erklärt, dass in den von ihm geführten Gesprächen die Effektivität der Geräte nicht in Frage gestellt worden sei. Darüber hinaus seien die Nutznießer nicht nur die Schüler, sondern auch die Lehrer. Er habe ermittelt, dass die Kosten sich auf ca. 1,90 Euro je Schüler und Monat belaufen würden und stelle die Frage ab welchem Betrag der Kosten-/Nutzeffekt gegeben sei.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass es einen Termin mit der Sprecherin der Schulpflegschaft geben werde, in welchem das Thema Luftfilter behandelt werde.

4. Änderung in der Besetzung von Gremien

4.1. Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: Jugendhilfeausschuss Vorlage: 271/22

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt zur Kenntnis, dass der Jugendamtselternbeirat Frau Svenja Glasmeyer und Frau Christiane Varelmann als persönliche Vertreterin in den Jugendhilfeausschuss bestellt hat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.2. Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: Antrag der CDU-Fraktion Vorlage: 277/22/1

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine bestellt auf Antrag der CDU-Fraktion

- a) Herrn Martin Beckmann zum ordentlichen Mitglied in den Jugendhilfeausschuss (Nachfolge R. Scholz), sowie Herrn Dr. Manfred Konietzko zu dessen persönlichen Vertreter

- b) Herrn Markus Tappe zum persönlichen Vertreter von Herrn Til Beckers in den Jugendhilfeausschuss. (Nachfolge M. Remke)
 - c) Frau Melanie Ehrhardt zur persönlichen Vertreterin von Frau Birgitt Overesch in den Jugendhilfeausschuss. (Nachfolge M. Beckmann)
 - d) Herrn Martin Beckmann zum ordentlichen Mitglied in den Unterausschuss Kinderspielplätze (Nachfolge R. Scholz), sowie Herrn Dr. Manfred Konietzko zu dessen persönlichen Vertreter
 - e) Herrn Til Beckers zum persönlichen Vertreter von Herrn Johannes Lammers in den Unterausschuss Kinderspielplätze (Nachfolge M. Remke)
 - f) Herrn Alexander Burmeister zum 2. Vorsitzenden in den Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ (Nachfolge N. Homann-Eckhardt))
2. Der Rat der Stadt Rheine nimmt zur Kenntnis, dass Herr Mirko Remke aus dem Jugendhilfeausschuss und dem Unterausschuss Kinderspielplätze ausscheidet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- . **Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: Antrag der CDU-Fraktion**
Vorlage: 277/22
- 4.3. **Änderung in der Besetzung von Gremien - Empfehlung des Beirates für Menschen mit Behinderung zur Entsendung von sachkundigen Einwohnern**
Vorlage: 218/22

Beschluss:

Die Ratsmitglieder beschließen auf Empfehlung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine folgende Änderung in der Besetzung des Schulausschusses:

Sachkundige Einwohnerin	Frau Linda Rezmer
Persönlicher Stellvertreter	Herr Tobias Frönd

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4.4. **Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: Antrag vom Integrationsrat**
Vorlage: 502/22

Beschluss:

Die Ratsmitglieder bestellen auf Empfehlung des Integrationsrates gem. § 58 Abs. 4 GO folgende neue sachkundige Einwohnerin und folgenden Stellvertreter in die aufgeführten Ausschüsse:

Sozialausschuss

Sachkundige Einwohnerin: Frau Emine Dursun

Bau- und Mobilitätsausschuss

Stellvertreter: Herr Vincenzo Pirone

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**4.5. Nachbenennung bei Stadtteilbeiräten
Vorlage: 401/22**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine wählt gem. Ziffer 2 der Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte für die Dauer der Wahlzeit des Rates Herrn Wilfried Verlage (Gustav-Heinemann-Straße 88, 48429 Rheine) als neues Mitglied für den Stadtteilbeirat Schotthock.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**4.6. Wechsel eines ehrenamtlich Beauftragten für die Denkmalpflege
Vorlage: 496/22**

Frau Friedrich bedankt sich bei Herrn Klein für die geleistete Arbeit.

Beschluss:

1. Der, die Aufgaben des Denkmalausschusses wahrnehmende, Bau- und Mobilitätsausschuss der Stadt Rheine bestimmt auf Vorschlag der Unteren Denkmalbehörde gem. § 30 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.05.2025 Frau Stefanie Remberg zur ehrenamtlichen Beauftragten für die Baudenkmalpflege und beruft Herrn Hartmut Klein zum 31.12.2022 ab.

2. Der Rat der Stadt Rheine beruft die ehrenamtliche Beauftragte für die Baudenkmalpflege Frau Stefanie Remberg als sachverständige Bürgerin für den Bau- und Mobilitätsausschuss der Stadt Rheine (§ 9 Nr. 6 der Hauptsatzung der Stadt Rheine), als Nachfolgerin für Herrn Hartmut Klein.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**5. Auflösung und Neubildung von Gremien
Vorlage: 186/22**

Der TOP wurde vor Beginn von der Tagesordnung abgesetzt.

6. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwicklung und Einführung eines innovativen Parkraummanagements
Vorlage: 342/22

Frau Friedrich erklärt, dass der Verweis in den Aufsichtsrat der Stadtwerke und in den StUK zu kurz gegriffen sei, da das Konzept aus einem Guss sein sollte.

Frau Schauer bestätigt, dass in diesem Antrag viele Aspekte enthalten seien. Das Thema Änderung von Parkplätzen in andere Nutzungen könne nicht in ein Bewirtschaftungskonzept einfließen. Dies sei ein extra Projekt und daher habe die Verwaltung dieses Thema abgekoppelt. Gleichwohl könne dies auch im Rahmen eines Bewirtschaftungskonzeptes beraten werden.

Frau Heckhuis gibt den Hinweis, dass die Parkhäuser nicht nur von den Stadtwerken Rheine bewirtschaftet würden, sondern auch teilweise im Eigentum der Stadtwerke Rheine seien und die Stadtwerke daher zu beteiligen sind.

Herr Karl Heinz Brauer hält einen Verweis an die Verkehrsgesellschaft für sinnvoll.

Frau Heckhuis erwidert, dass zunächst an den Aufsichtsrat der Stadtwerke Rheine verwiesen werden müsse und dieser dann an den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft verweise.

Herr Brunsch erklärt, dass seine Fraktion dem Vorschlag der Verwaltung zustimmen werde. Darüber hinaus gehe er davon aus, dass das Einsparungspotential nicht so groß sei, wie im Antrag angegeben.

Frau Friedrich stellt fest, dass ein solches Konzept von mehreren Stellen erarbeitet werden müsse. Es sollte ein Gesamtkonzept erarbeitet werden.

Frau Schauer bestätigt, dass alle entsprechenden Stellen zusammenarbeiten müssen und entsprechend eingebunden werden.

Beschluss:

1. Der Rat verweist das Thema Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen in der Innenstadt an den Aufsichtsrat der Stadtwerke GmbH Rheine (SWR) für einen Empfehlungsbeschluss an den Rat
2. Der Rat verweist das Thema Umnutzung von oberirdischen öffentlichen Stellplätzen an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz (STUK) zur Diskussion im Rahmen der Fortschreibung Rahmenplan Innenstadt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Änderung der Geschäftsbedingungen für Abonnements und Einzelkarten des Theater- und Konzertprogrammes der Stadt Rheine
Vorlage: 427/22

Beschluss:

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt mit Wirkung vom 01.01.2023 die nachfolgenden

Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Abonnements und Einzelkarten des Theater- und Konzertprogrammes der Stadt Rheine

Allgemeine Bedingungen

Die Stadt Rheine ist Veranstalter eines Theater- und Konzertprogrammes sowie der Kindermatinee in Rheine. Zu diesen Veranstaltungen werden Eintrittskarten in Form von Abonnements und Einzelkarten angeboten.

Alle angebotenen Abonnements und Einzelkarten können bei der Stadt Rheine – Kulturservice – bestellt werden. Mit der Annahme der Bestellung kommt ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem/der Besteller/in und der Stadt Rheine zustande. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Bestellung. Abonnementbestellungen haben Vorrang vor Einzelkartenbestellungen.

Die bestellten Abonnementkarten werden rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit, die bestellten Einzelkarten rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Aufführung zugesandt.

Der Rechnungsbetrag ist nach Zustellung der Eintrittskarten, spätestens aber an dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin ohne Abzug zu zahlen. Für die Bezahlung haftet derjenige, auf dessen Namen die jeweiligen Karten ausgestellt sind.

Für versäumte Vorstellungen wird kein Ersatz geleistet werden.

Soweit nichts Anderes geregelt ist, sind Abonnement- und Einzelkarten übertragbar.

Ermäßigungen werden wie folgt gewährt:

Ermäßigungskategorie 1 (50 % Ermäßigung):

Schüler/innen; Studierende bis zum 25. Lebensjahr; Personen im Freiwilligen-dienst oder Freiwilligen Wehrdienst; Inhaber/innen der „Juleica“

Ermäßigungskategorie 2 (20 % Ermäßigung):

Personen mit Schwerbehindertenausweis; im Schwerbehindertenausweis nachgewiesene Begleitpersonen; Inhaber eines Familienpasses oder einer Ehrenamtskarte;

Ermäßigungskategorie 3 (10 % Ermäßigung):

Gruppen von mindestens 10 Personen

Ermäßigungskategorie 4 (75 % Ermäßigung):

Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) erhalten.

Der Grund der Ermäßigung ist bei der Kartenbestellung nachzuweisen. Nachträgliche Ermäßigungen werden nicht gewährt.

Es kann nur eine Ermäßigungskategorie in Anspruch genommen werden.

Karten, für die eine Ermäßigung gewährt wird, sind **nicht** übertragbar.

Im Laufe der Spielzeit zwingend notwendige Programm- oder Terminänderungen werden, wenn möglich, rechtzeitig in der Presse bekannt gegeben. Durch diese Änderungen wird kein Ersatzanspruch gegenüber der Stadt Rheine begründet. Das gleiche gilt für Änderungen in den Besetzungen der einzelnen Veranstaltungen.

Der Verlust der Eintrittskarte (Abonnement oder Einzelkarte) ist zur Vermeidung von unberechtigten Benutzungen unverzüglich der Stadt Rheine – Kulturservice – mitzuteilen. Es wird dann eine Ersatzkarte ausgestellt.

Besondere Bedingungen

Für alle Abonnements gilt, dass ein Austausch von Veranstaltungen oder die teilweise Rückgabe von Abonnements nicht möglich ist.

Ein Abonnement-Vertrag wird für die Dauer einer Spielzeit geschlossen. Nach Ablauf der ersten Spielzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Der mit einem Abonnement verbundene Rabatt gegenüber den Original-Eintrittskarten wird gewährt, wenn das Abonnement für eine ganze Spielzeit gehalten wird. Im Falle einer Kündigung des Abonnements während der Spielzeit ist für alle bereits stattgefundenen Veranstaltungen der Einzelkartenpreis zu entrichten. Nach Erhalt der Kündigung wird der entsprechende Betrag in Rechnung gestellt.

Festabonnement Theater

Das Festabonnement Theater umfasst 5 Veranstaltungen, die vor Beginn der Spielzeit von der Stadt Rheine – Kulturservice – festgelegt werden.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzgruppe oder einen bestimmten Platz. Bei der Platzvergabe wird darauf geachtet, dass den evtl. Platzwünschen entsprochen wird.

Ein Festabonnement Theater kann um weitere Veranstaltungen erweitert werden. In diesem Falle wird für die jeweilige Veranstaltung eine Ermäßigung von 40% auf den Einzelkartenpreis gewährt.

Festabonnement Falkenhofkonzerte

Das Festabonnement Falkenhofkonzerte enthält mindestens 3 Konzerte der klassischen Musik, die vor Beginn der Spielzeit von der Stadt Rheine – Kulturservice – festgelegt werden. Ein Tausch einzelner Veranstaltungen ist nicht möglich.

KIPcard

Mit der KIPcard kann sich jeder sein persönliches Abonnement zusammenstellen. Eintrittskarten aus dem Angebot des Kulturservice werden bei Vorlage der KIPcard mit einem Nachlass von 25 % abgegeben. Die KIPcard ist personalisiert und nicht auf andere Personen übertragbar. Eine KIPcard kann in jeder Veranstaltung nur einmal genutzt werden.

Der Preisnachlass auf die KIPcard ist nicht mit anderen Nachlässen kombinierbar.

Jugendabonnement

Das Jugendabonnement umfasst 3 Veranstaltungen aus allen Veranstaltungen, die vom Kulturservice angeboten werden.

Das Jugendabonnement erhalten Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erhalten ein Jugendabonnement, wenn einen Nachweis über den Schulbesuch, ein Studium oder die Leistung von Freiwilligendienst bzw. freiwilligen Wehrdienst vorgelegt wird.

Ein Jugendabonnement gilt ausschließlich für eine Spielzeit. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

Mit der Buchung des Jugendabonnements sind die gewünschten 3 Aufführungen verbindlich anzugeben. Umbuchungen in der laufenden Spielzeit sind nicht möglich.

Es stehen die Plätze zur Verfügung, die nach der Vergabe der Festabonnements nicht besetzt sind. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzgruppe oder einen bestimmten Platz.

Es werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.

Kindermatinee-Abo:

Das Festabonnement umfasst 6 Veranstaltungen, die vor Beginn der Spielzeit von der Stadt Rheine – Kulturservice – festgelegt werden.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzgruppe oder einen bestimmten Platz.

Schülergruppenkarte

Die Schülergruppenkarte ist für Schülergruppen von mindestens 10 Personen vorgesehen. Eine schriftliche Anmeldung über die Schule ist notwendig. Die Plätze werden vom Kulturservice der Stadt Rheine zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Plätze.

Es werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.

Einzelkarten

Es stehen die Plätze zur Verfügung, die nach der Vergabe der Abonnements nicht besetzt sind. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzgruppe oder einen bestimmten Platz.

An der Abendkasse wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

Infektionsschutz

Notwendige Maßnahmen, die sich aus Vorschriften zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus und weiterer Vorschriften zum Infektionsschutz ergeben haben Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

Datenschutz

Die Stadt Rheine beachtet selbstverständlich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Bürgermeister. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den Datenschutzbeauftragten überwacht. Sie erreichen ihn unter E-Mail: datenschutz@rheine.de.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Bearbeitung von Abonnement- und Einzelkartenbestellungen sowie zur Information über aktuelle Kulturangebote. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten basiert auf Ihrer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und/oder b Datenschutz-Grundverordnung.

Sie haben das Recht zu erfahren, welche Datenempfänger Ihre personenbezogenen Daten erhalten. Wenn die Bezahlung der Karten durch Abbuchung von einem Bankkonto erfolgt, erhält der Fachbereich Finanzen Ihre Bankdaten. Eine Drittlandsübertragung findet nicht statt.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies zur Bearbeitung der Abonnement- und Einzelkartenbestellungen sowie zur Information über aktuelle Kulturangebote notwendig ist.

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft; das heißt, durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt.

Die Angaben Ihrer Daten erfolgt freiwillig oder vertraglich. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, hat dies allerdings zur Folge, dass Ihre Abonnement- und Einzelkartenbestellungen nicht bearbeitet werden und Sie keine Informationen über aktuelle Kulturangebote erhalten.

Weitere Informationen zu Ihren Rechten (Betroffenenrechte, Beschwerderecht) finden Sie auf der Homepage der Stadt Rheine.

Schlussbemerkung

Die Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.01.2023. Vorher geltende Geschäftsbedingungen werden aufgehoben.

Abonnements- und Einzelkartenpreise sind der jeweils gültigen Preistabelle für Abonnement- und Einzelkartenpreise zu entnehmen.

Beratung und Information

Zu allen Fragen rund um die städtischen Theater- und Konzertveranstaltungen geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturservices der Stadt Rheine Auskunft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) über die überörtliche Prüfung der Stadt Rheine Jahr 2021**
Vorlage: 419/22

Beschluss:

Der Rat beschließt die in der Anlage 3 gemachten Ausführungen der Verwaltung als Stellungnahme gemäß § 105 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung des Bürgermeisters**
Vorlage: 412/22

Zu Nr. 3 übernimmt der stellvertretender Bürgermeister Herr Lenz die Versammlungsleitung.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2021 zur Kenntnis.

2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 in der Fassung vom 25. Juli 2022 sowie die Zuführung des ausgewiesenen Jahresüberschusses in Höhe von 4.452.850,18 € zur Ausgleichsrücklage.
3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, dem Bürgermeister die Entlastung für den Jahresabschluss 2021 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine zum 31.12.2021**
Vorlage: 485/22

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine zum 31. Dezember 2021 zur Kenntnis und leitet diesen an den Prüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 116 Abs. 9 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. **Stadtsparkasse Rheine – Verwendung des Jahresüberschusses 2021**
Vorlage: 480/22

Der TOP wurde vor Beginn von der Tagesordnung abgesetzt.

12. **Vierteljährlicher Bericht über die finanzielle Lage im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden**
Vorlage: 505/22

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Bericht über die finanzielle Lage im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von schutzsuchenden Personen aus der Ukraine mit Stand zum 30.09.2022 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. **Beschaffung mobile Raumsysteme zur Unterbringung von Geflüchteten**
Vorlage: 497/22

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von finanziellen Mitteln in Höhe von 1.500.000 EUR zur Finanzierung der Anschaffung der mobilen Raumsysteme zur

Unterbringung von Geflüchteten im Helenenweg.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Haushaltsplanung 2023 bis 2026 - Fortschreibung des Haushaltsplanentwurfs 2023 Vorlage: 512/22

Herr Krümpel weist darauf hin, dass durch die aktuelle Entwicklung eine Haushaltssicherung hätte vermieden werden können. Auch sei noch eine Reduzierung der Kreisumlage möglich, die für den städtischen Haushalt eine Reduzierung von ca. 1,4 Mio. Euro bedeuten könne. Aus diesem Grund werde heute auch keine Hebesatzerhöhung vorgeschlagen. Es habe sich gelohnt, dass die Bürgermeister aus dem Kreis tätig geworden seien.

Herr Brunsch begrüßt die Haushaltsentwicklung und fragt ob sich das aktuelle Defizit aufgrund der angekündigten Reduzierung der Kreisumlage dann auf -4,3 Mio. belaufen würde.

Herr Krümpel bestätigt dies.

Herr Bems kann aufgrund der Vorlage den aktuellen Stand der Haushaltsplanung gut nachvollziehen und kündigt noch Anträge zu den Haushaltsplanberatungen an.

Herr Hachmann stimmt Herrn Bems zu und erklärt, dass die Haushaltsplanberatungen in diesem Jahr eine Achterbahnfahrt gleichgekommen seien und kündigt ebenfalls noch Anträge zu den Haushaltsplanberatungen an.

Herr Krümpel weist darauf hin, dass der 20. Dezember der letzte Termin sei, an dem über Änderungen beschlossen werden könne, damit im Januar 2023 der Haushaltsplan verabschiedet werden könne.

Frau Friedrich stellt fest, dass die Entwicklung in den nächsten Jahren immer noch kritisch sei. Sie fragt nach, ob in den nächsten Jahren mit einer anderen Quote bei den Ermächtigungsübertragungen zu rechnen sei und ob es noch Kürzungspotential bei den Investitionen gebe.

Herr Krümpel weist auf die Dienstanweisung Ermächtigungsübertragungen hin. Es seien bereits jetzt zahlreiche Neuveranschlagungen erfolgt, so dass mit deutlich weniger Ermächtigungsübertragungen zu rechnen sei. Ob die Investitionen, die bisher geplant worden seien, auch umgesetzt werden können, sei eine andere Frage. Hier würden unter anderem auch politische Beschlüsse die Entwicklung der Investitionsausgaben beeinflussen.

Herr Ortel fragt, ob es nicht sinnvoll sei, die heutige Sitzung als erste Lesung zu betrachten.

Herr Lüttmann erklärt, dass zu diesem Tagesordnungspunkt eine Kenntnisnahme ausreiche.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Fortschreibung des Haushaltsplanentwurfs 2023 zur Kenntnis (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Haushaltsplanung 2023 bis 2026 - Beratung der Stellenpläne sowie der Teilpläne

**der Fach- und Sonderbereiche
Vorlage: 513/22**

Der TOP wird während der Sitzung abgesetzt.

**16. Stadtwerke Rheine GmbH - Wirtschaftsplan 2023 - 2026
Vorlage: 484/22**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2023 - 2026 der Stadtwerke Rheine GmbH gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe b des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**17. EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH - Wirtschaftsplan 2023
Vorlage: 483/22**

Frau Friedrich stellt die Frage, wie mit dem Maßnahmenplan umgegangen werde, der am 14.11.2022 im StUK beschlossen worden sei. In diesem Plan wurde die EWG mit Maßnahmen und Stellenanteilen versehen worden, diese seien aus ihrer Sicht im vorliegenden Wirtschaftsplan der EWG noch nicht abgebildet und könnten später nicht bewilligt werden.

Herr Niehaus erklärt, dass diese Mittel bisher im Wirtschaftsplan nicht berücksichtigt worden seien und die erforderlichen Maßnahmen erst in der Aufsichtsratssitzung im März beschlossen werden könnten. Ggf. könnten durch Beschluss des Aufsichtsrates Mittel aus der Rücklage der EWG entnommen werden.

Herr Krümpel bestätigt, dass im vorliegenden Wirtschaftsplan weder Personal noch finanzielle Mittel für den Maßnahmenplan enthalten seien, diese Mittel müssten noch zusätzlich bereitgestellt werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH den Vertreter in der Gesellschafterversammlung, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2023 der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH gem. § 7 Absatz 10 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
37 Ja
6 Enthaltungen

18. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Wirtschaftsplan 2023

Vorlage: 482/22

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2023 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH gem. § 6 (5) Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**19. Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage - Beschlüsse zum Wirtschaftsplan 2023
Vorlage: 396/22**

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass das Auswahlverfahren zur Besetzung der Stelle der künstlerischen Leitung des Kloster Bentlage leider nicht erfolgreich gewesen sei, da die Bewerberin ihre Zusage zurückgezogen habe.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wurde anschließend über die Nichtbesetzung der Stelle der künstlerischen Leitung des Klosters Bentlage diskutiert. Es herrschte Einvernehmen darüber, dass ein Austausch unter den Fraktionen zu diesem Punkt erfolgen werde.

Beschluss:

Der Betriebsausschuss „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1) Der Rat der Stadt Rheine stellt den Wirtschaftsplan 2023 der eigenbetriebs- ähnlichen Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ fest.
- 2) Der Rat der Stadt Rheine nimmt die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2024-2026 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**20. Erlass einer neuen Hundesteuersatzung
Vorlage: 511/22**

Herr Krümpel erklärt, dass der Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden aufgegriffen und § 2 der Satzung angepasst worden sei, so dass es im Jahr 2023 keine Erhöhung geben werden und die bisher für 2023 geplante Erhöhung erst zum Jahr 2024 umgesetzt würde.

Herr Brunsch erkundigt sich, ob dieser Beschluss im nächsten Jahr wieder geändert werden könnte, da nicht klar sei, wie die wirtschaftliche Situation der Bürger im nächsten Jahr sein werde und warum diese Änderung nicht erst im Jahr 2024 beschlossen werde.

Herr Krümpel erklärt, dass es einen Grundsatzbeschluss des Rates aus dem Jahr 2014 gebe, dass die Hundesteuer alle 4 Jahre an den Index angepasst werden solle. Diesen Beschluss habe die Verwaltung mit dieser Vorlage umgesetzt. Eine Satzung könne darüber hinaus jederzeit vom Rat neu beschlossen werden.

Herr Weßling stellt klar, dass heute eine Beibehaltung der Sätze für 2023 und eine Erhöhung für 2024 beschlossen würden und erklärt, dass auch hier eine weitere Erhöhung der Steuersätze im nächsten Jahr erfolgen könne. Er fragt, warum bereits jetzt eine Erhöhung für 2024 beschlossen werden solle, alle anderen Hebesätze würden in diesem Jahr ebenfalls nicht angepasst. Daher könne er diesem Vorschlag nicht zustimmen.

Herr Bems erklärt, dass im nächsten Jahr bei einer starken Belastung der Bürger die Steuererhöhung auch zurückgenommen werden könne. Die verschobene Steuererhöhung würde zudem, bezogen auf den Index, eine dauerhafte Entlastung der Bürger in den Folgejahren bedeuten, da das Jahr 2023 bei der Ermittlung des Index der Steuersätze für die Folgejahre nicht berücksichtigt werden würde. Auch im NRW-Vergleich sei diese Erhöhung vertretbar.

Herr Hachmann erläutert, dass der aktuelle Beschlussvorschlag ein Kompromiss der Fraktionen sei. Dem Grundsatzbeschluss aus 2014 sollte grundsätzlich gefolgt werden, damit eine Verlässlichkeit bestehen bleibe.

Herr Ortel stimmt Herrn Hachmann zu. Er begrüßt die aufgeschobene Steuererhöhung für das Jahr 2023 und die entsprechende Sensibilität der Verwaltung. Er erklärt auch, dass aktuell noch niemand vorhersehen könne wie die Situation im nächsten Jahr sein werde.

Frau Friedrich bedankt sich bei den anderen Fraktionen für den gefundenen Kompromiss.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende Hundesteuersatzung.

<p style="text-align: center;">Hundesteuersatzung der Stadt Rheine vom ____ Dezember 2022</p>
--

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am ____ Dezember 2022 die Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Rheine.

- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Recht und Ordnung der Stadt gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich für das Jahr 2023:

a) für den ersten Hund	68,40 €
b) für den zweiten Hund	88,80 €
c) für jeden weiteren Hund	108,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	520,80 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	589,20 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	655,20 €

und ab dem Jahr 2024:

a) für den ersten Hund	78,00 €
b) für den zweiten Hund	100,80 €
c) für jeden weiteren Hund	122,40 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	586,80 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	663,60 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	736,80 €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde,
- die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Rheine aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werdenoder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach dem Absatz 2 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

- b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche Ackerbau, Tierzucht, Obst- und Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
- d) Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten. Die Ermäßigung wird nur für den ersten Hund gewährt. Für jeden weiteren Hund gelten die jeweils einschlägigen Bemessungsvorschriften dieser Satzung.
- (2) Eine Steuerbefreiung für das erste Jahr wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter vom Tierschutzverein Rheine und Umgebung e. V. aus dem Tierheim „Rote Erde“ übernommen hat. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Übernahme zur Hundesteuer angemeldet werden und als Nachweis der Tierversmittlungsvertrag vorgelegt wird.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Rheine zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Steuervergünstigung erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Steuerermäßigungen nach § 4 Abs. 1 d) werden nur für nachgewiesene Zeiträume gewährt. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Rheine schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Rheine endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus überwiesen werden. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung ist die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nr. mitzuteilen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Rheine weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

**21. Erschließungsanlage "Spechtweg":
Planeretzender Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 394/22**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst hiermit den bebauungsplaneretzenden Beschluss nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Erschließungsanlage „Spechtweg“ entspricht den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen und dem Ausbauwillen der Stadt Rheine. Die Abwägungsentscheidungen des Bauausschusses werden zur Kenntnis genommen und bestätigt (s. Anlage 3: Vorlage Nr. 303/20).

Durch die Beschlussfassung liegt die nach § 125 Abs. 2 BauGB geforderte Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**22. Erschließungsanlage "Wadelheimer Chaussee":
Planeretzender Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 395/22**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst hiermit den bebauungsplaneretzenden Beschluss nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Erschließungsanlage „Wadelheimer Chaussee“ entspricht den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen und dem Ausbauwillen der Stadt Rheine. Die Abwägungsentscheidungen des Bauausschusses werden zur Kenntnis genommen und bestätigt (s. Anlage 3: Vorlage Nr. 248/15).

Durch die Beschlussfassung liegt die nach § 125 Abs. 2 BauGB geforderte Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**23. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9,
Kennwort: "Stadthotel", der Stadt Rheine
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des StUK
III. Satzungsbeschluss
Vorlage: 400/22**

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (siehe Anlage 2: Vorlage Nr. 469/21), gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 3: Vorlage Nr. 169/22) sowie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB (siehe Anlage 1) zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9, Kennwort: "Stadthotel", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

24. Umsetzung Rahmenplan Innenstadt - Sachstandsbericht, Änderung zum Maßnahmenkatalog, Fortschreibung des Rahmenplans (594) Vorlage: 474/22

Beschluss:

1. Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zum laufenden Rahmenplan Innenstadt und den Ablaufplan zur Fortschreibung des Rahmenplans zur Kenntnis.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die in der Anlage 1 rot gefärbten Maßnahmen des Rahmenplan Innenstadt dem laufenden Städtebauförderprojekt zu entnehmen und diese zum Gegenstand der Fortschreibung des Rahmenplans zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

25. Anfragen und Anregungen

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Ende öffentlicher Teil: 18:25 Uhr